

Federführung: Fachgruppe Kinderbetreuung

Datum: 11.09.2024

Verfasser/in: Bitzer, Stefanie

Az: 297.9

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.09.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung des Vertrags mit Remsracker - Verein zur gemeinsamen Kleinkinderbetreuung e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, § 11 des Vertrags (Vertragsdauer und Kündigung) mit Remsracker – Verein zur gemeinsamen Kleinkinderbetreuung e.V. rückwirkend zum 01.01.2024 zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Auswirkungen auf REMSECK 2035: ja nein

E1 Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder / Prio 1

Sachdarstellung / Begründung:

Die Stadtverwaltung Remseck am Neckar und Remsracker – Verein zur gemeinsamen Kleinkinderbetreuung e.V. haben, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2019, einen Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder abgeschlossen.

In § 11 Abs.1 des Vertrags ist geregelt, dass der Vertrag am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren hat und sich automatisch um einmalig zwei Jahre verlängert, wenn die Vertragsparteien keine Änderung an dem Vertrag nach den ersten 3 Jahren veranlassen. Dies bedeutet, dass der Vertrag zum 31.12.2023 ausgelaufen ist und rückwirkend zum 01.01.2024 geändert werden muss.

Da sich Remsracker – Verein zur gemeinsamen Kleinkindbetreuung e.V. fest als freier Träger der Kinderbetreuung in Remseck etabliert hat, wird vorgeschlagen, dass die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit festgesetzt wird. Beide Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.08. schriftlich kündigen.

Anlagen:

1. Änderung des Vertrags über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder